

Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung

Forderungen der AWO zur nachhaltigen Umsetzung der neuen Leistungen

- Beschluss des AWO Präsidiums vom 06. Mai 2011 -

Präambel

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt. Damit hat die Bundesregierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (Bildungs- und Teilhabepaket) und deren gezielter Förderung sowie die verfassungskonforme Ermittlung von Regelbedarfen umgesetzt. Hiermit soll zugleich auch ein Beitrag im Kampf gegen Kinder- und Jugendarmut geleistet werden,

Seit 01. April sind die Leistungsansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wirksam. Hiermit sollen insbesondere die kind- und altersgerechten Bedarfe für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien hinsichtlich einer zusätzlichen Förderung ihrer Bildung und Teilhabe am soziokulturellen Leben verbessert werden.

Die für die AWO wesentlichsten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind:

- Für Kinder aus Kindertageseinrichtungen und für Schüler werden die entsprechenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt.
- Für Kinder aus Kindertageseinrichtungen und für Schüler werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten anerkannt.
- Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Förderung wird Schülern erstattet, soweit diese geeignet und zusätzlich notwendig ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Ziele zu erreichen.
- Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die AWO hat sich an der Beratung des BMAS-Gesetzentwurfs zur Umsetzung der BVG-Vorgaben kritisch und konstruktiv beteiligt. Auch wenn einige Weichenstellungen und Verbesserungen aus unserer Sicht vertan wurden: Die AWO-Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sehen sich in der Verantwortung ihren Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu leisten! Wir sehen in dem Paket eine Chance zur Verbesserung der Bildung von Kindern und Jugendlichen – betonen aber zugleich, dass der Erfolg abhängig ist von der zügigen, transparenten und stimmigen Klärung bestehender Unsicherheiten und Unklarheiten.

Forderungen zur Verbesserung der Umsetzung

Aufgrund erster Erfahrungen und Einschätzungen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leitet die AWO folgende Forderungen zur Verbesserung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ab, um die Leistungen wirksam bei jedem anspruchsberechtigten Kind ankommen zu lassen.

(1) Zuständigkeiten regeln – Informationspflicht umsetzen

Die Länder haben darauf hinzuwirken, dass die kreisfreien Städte und Landkreise zügig die Zuständigkeiten für die Antragstellung und Abwicklung der Leistungen klären und veröffentlichen. Hierzu sind Empfehlungen zu erarbeiten und - wo erforderlich - Rechtsklarheit zum Verfahren, zur Zuständigkeit und zu Finanzfragen herzustellen.

Die Kommunen stehen in der Pflicht der zügigen Entscheidung und Festlegung der Zuständigkeiten in der Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Zuständig für den Antrag könnten die Dienststellen sein, in welcher die „Stammdaten“ der Leistungsempfänger vorliegen. Die Ergebnisse sind transparent und unmittelbar an die Leistungsberechtigten zu kommunizieren. Hierzu sind alle berechtigten Personen unmittelbar mit mehrsprachigen Informationsmaterialien über ihre Rechte aufzuklären und das konkrete Verfahren der Antragstellung zu beschreiben. Die Anbieter der Leistungen sind unmittelbar einzubinden und fortlaufend über Veränderungen zu informieren. Neben der unmittelbaren Korrespondenz bieten sich der Einbezug von Kommunikationsgremien an – wie zum Beispiel die Jugendhilfe- und Sozialausschüsse, Beiräte, regionale Bildungsnetzwerke oder Runde Tische (z.B. gegen Kinderarmut).

(2) Verwaltungsaufwand minimieren – Transparenz sicherstellen

Die Anspruchsberechtigung muss zentral durch die zuständige Stelle geklärt sein - z. B. durch Ausstellen eines Berechtigungsnachweises, so dass die Einrichtungen unmittelbar Klarheit über die Anspruchsberechtigung des Kindes haben. Die Anträge müssen kurz, knapp, informativ und bürgerfreundlich abgefasst sein. Eine erklärende Gebrauchsanleitung in verschiedenen Sprachen muss vorhanden sein.

Eine zusätzliche Nachweisführung oder die Erstellung von Statistiken sind auf das Wesentlichste zu beschränken. Aus Vereinfachungsgründen sollte die Pauschalabrechnung mit halbjährlicher Nachweisführung bevorzugt werden.

Die AWO ist bereit über ihre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Information, Beratung und Unterstützung der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern mit zu wirken, um so insbesondere Anfangsschwierigkeiten zu überwinden. Dabei handelt die AWO nach dem Motto, dass jeder Berechtigte seine ihm zustehenden Leistungen umfassend und zügig erhalten muss.

(3) Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets für neue Chancen nutzen

Viele Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können und werden bereits jetzt für finanzschwache Familien vom öffentlichen Jugendhilfeträger subventioniert oder kostenfrei angeboten (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Diese Mittel sind für die Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und müssen mit den neuen Mitteln aus dem Bildungspaket zu einer verbesserten Förderung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden! Die zu beobachtende Tendenz vieler Kommunen und Bundesländer ihre Förderprogramme dort einzustellen oder beträchtlich zu reduzieren, wo Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets genutzt werden können, ist formal nicht zu beanstanden. Die frei werdenden Mittel aber zum Ausgleich von Haushaltsdefiziten einzusetzen widerspricht dem gemeinsamen politischen Ziel, kommunale Kinder- und Jugendhilfeangebote in ihrem im-

mer wichtiger werdenden Auftrag der Bildung und Erziehung zu stärken! Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung heißt sich auch finanziell zu Verbesserungen zu bekennen! Der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Einsatz von 3.000 Schulsozialarbeiter/-innen an sozialen Brennpunktschulen soll der besseren Erreichbarkeit und Förderung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler dienen. Diese neu bereit gestellten Ressourcen sind von den Ländern und Kommunen zügig und umfassend umzusetzen, so dass die bis 2013 befristete Förderung auch noch wirken kann. Hier bietet die AWO ihre langjährigen Erfahrungen als Jugendhilfeträger in der Schule an.

(4) Verbesserungen sind jetzt schon sinnvoll

Die Neuregelung des Selbstbehalts von einem Euro für das Mittagessen in Kita, Tagespflege, Hort und Schule führt in den Fällen, in denen das Mittagessen auf Kostenfreiheit subventioniert wurde zu dem Paradoxon der zusätzlichen Kostenbelastung finanzschwacher Familien. Dies kann nicht gewollt sein! Überdies sind die Kosten für das Mittagessen je nach Kita sehr unterschiedlich. Dies liegt zum einen an der Qualität des jeweiligen Angebotes aber auch daran, dass viele Kitas aufgrund ihrer pädagogischen Konzeption die Zubereitung des Essens als Bestandteil ihre Arbeit sehen und es deshalb selber und gemeinsam mit den Kindern zubereiten. Hier entstehen somit nicht nur Kosten für das Essen selbst, sondern auch für das Personal. Die Refinanzierung dieser Kosten erfolgt sehr unterschiedlich. Z.T. werden die Kosten vom Förderverein der Kitas übernommen oder vom Land bzw. der Kommune refinanziert. Durch den Einsatz der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht jetzt die Gefahr, dass mühsam austarierte Finanzierungssysteme gefährdet werden.

Die AWO fordert die Kommunen auf, die durch Qualitätsunterschiede bedingten unterschiedlich hohen Entstehungskosten des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen in realer Höhe zu finanzieren und keine Gleichmacherei durch fixe Kostenpauschalen vorzunehmen.

Die Höhe der Teilhabepauschale von 10 Euro pro Monat ist für viele Sportarten die Jugendliche ansprechen – wie Fußball, Street Hockey – nur für den Mitgliedsbeitrag ausreichend. Alles was an Equipment, an Ausrüstung und Zubehör (wie Fußballbekleidung, Fußballschuhe), für die Ausübung des Sportangebotes hinzukommt, ist für arme Familien nicht aus dem Regelsatz zu bestreiten! Hier muss nachgebessert werden bzw. sind kommunal abgestimmte Lösungen zu suchen.

Die vorgesehene Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Monat für Musikunterricht ist allenfalls nur für Gruppenunterricht von Musikanfängern ausreichend. Sobald die musischen Fähigkeiten wachsen, bringt nur der Einzelunterricht Fortschritte, der dann allerdings aus dieser Pauschale nicht mehr zu bezahlen sein wird. Auch hier muss weiter gedacht werden.

Die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten für Tagesausflüge in Kita, Hort und Schule darf nicht durch zu geringe Pauschalbeträge gedeckelt werden – wie es beispielsweise § 5a Alg II-Verordnung mit 3 Euro pro Monat vorschreibt. Erste Ansätze – wie in Bremen – wo 40 Euro pro berechtigter Schülerin/berechtigtem Schüler für drei bis vier eintägige Schulausflüge pro Jahr und 150 Euro für mehrtägige Klassenfahrten (alle 2 Jahre) vorsehen sind, sind realitätsgerechter und eher förderlich für neue Bildungserfahrungen. Allerdings setzen wir uns dafür ein, dass keine Unterschiede in der

Höhe der Kostenerstattung von Ausflügen für Schüler oder für Vorschulkinder gemacht werden. Eine solche Ungleichbehandlung liesse sich pädagogisch nicht rechtfertigen.

Die Leistungen des neuen Bildungs- und Teilhabepakets, die bisher in den Kinderregelsätzen enthalten waren, wurden aus diesen teilweise herausgerechnet. Wenn nun die Leistungen nicht flächendeckend abgerufen werden, führt dies zu einer inakzeptablen Situation, weil das für die Kinder im Sozialgeldbezug dann eine Absenkung der Leistungen bedeutet. Deshalb ist eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Akteure dringend geboten, um jedem berechtigten Kind und Jugendlichen die Inanspruchnahme der neuen Leistungen zu ermöglichen. Dies könnte etwa durch ein gezieltes Anschreiben an alle Leistungsberechtigten sichergestellt oder durch eine flächendeckende Information und Beratung durch die zuständigen Ämter als auch durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschehen.